

2048. Bau- und Niveaulinien. Am 10. September 1940 übermittelte das Bauamt I der Stadt Zürich die Pläne für die vom Gemeinderat am 3. Juli 1940 neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien des Hegianwandweges zwischen Uetliberg- und Arbentalstraße.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 16. August 1940. Gemäß Zeugnis des Bezirksrates vom 2. September 1940 sind keine Rekurse eingegangen.

Bezüglich des Quartierplanes Nr. 116 des Landes zwischen Uetliberg-, Schweighof- und Bachtobelstraße beschloß der Stadtrat am 22. Juli 1940, die Festsetzungen im Quartierplan Nr. 116 in Bezug auf den Hegianwandweg zwischen Uetliberg- und Arbentalstraße auf den Zeitpunkt der Genehmigung der neuen Bau- und Niveaulinien aufzuheben. Die öffentliche Ausschreibung dieses Beschlusses im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 16. August 1940. Gemäß Zeugnis des Bezirksrates vom 2. September 1940 sind gegen den Beschluß keine Rekurse eingegangen.

Nach den Weisungen des Stadtrates an den Gemeinderat wurden die Bau- und Niveaulinien des Hegianwandweges zwischen Uetliberg- und Schweighofstraße im Quartierplanverfahren festgesetzt. Sie bilden einen Bestandteil des vom Regierungsrat am 5. Dezember 1918 genehmigten Quartierplanes Nr. 116 des Landes zwischen Uetliberg-, Schweighof- und Bachtobelstraße.

Das Teilstück des Hegianwandweges zwischen Schweighof- und Arbentalstraße wurde in den Jahren 1929 und 1939 gemäß Quartierplan ausgebaut und im Jahre 1935 öffentlich erklärt.

Nun sollte der Ausbau zwischen Arbentalstraße und Uetlibergstraße im öffentlichen Verfahren durchgeführt werden. Als Rechtsgrundlage hierfür sind die Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Verkehrsbedeutung der Straße ist eine Vergrößerung des Baulinienabstandes von 17 m auf 20 m angezeigt. Im Ausbauprofil ist eine Fahrbahn von 6 m, ein 3 m breites Trottoir und beidseitige 5,5 m breite Vorgärten vorgesehen.

Die im Quartierplan festgelegte Niveaulinie des Hegianwandweges mit 9% Steigung wird unverändert übernommen.

Die Vorlage paßt sich den heutigen Verhältnissen an und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien des Hegianwandweges zwischen Uetliberg- und Arbentalstraße werden nach den Vorlagen des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.